

## Richtlinien betreffend amtlich beglaubigte Dokumente und Übersetzungen

---

vom 1. September 2007

### *Die Universitätsleitung*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts vom 17. Dezember 1997 über die Universität (Universitätsstatut, UniSt)

*beschliesst:*

### **I. Amtlich beglaubigte Dokumente**

**Art. 1** <sup>1</sup> Die für den Zulassungsentscheid zu einem Studium an der Universität Bern massgebenden Dokumente (z.B. Reifezeugnis, Zwischenzeugnisse, universitäres Abschlusszeugnis oder Diplom, Transcripts etc.) sind in original amtlich beglaubigter Kopie den Anmeldeunterlagen beizulegen.

<sup>2</sup> Eine Kopie gilt als amtlich beglaubigt, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Kopie zu den Originaldokumenten von einer der folgenden Stellen bestätigt wird:

- a die Immatrikulationsdienste der Universität Bern
- b die Heimuniversität bzw. Ausbildungsstätte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
- c eine für Beglaubigungen zuständige schweizerische Amtsstelle (z.B. Staatskanzlei Bern) bzw. eine schweizerische Notarin oder ein schweizerischer Notar
- d eine diplomatische oder konsularische Vertretung des Heimatstaats der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz oder in einem Drittstaat
- e eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
- f Amtsstellen im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, welche Dokumente mit der Haager Apostille versehen dürfen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> [als Beispiel siehe: [http://www.gesetze.ch/sr/0.172.030.4/0.172.030.4\\_001.htm](http://www.gesetze.ch/sr/0.172.030.4/0.172.030.4_001.htm)]

<sup>3</sup> Die Immatrikulationsdienste der Universität Bern stellen auf Gesuch während den Schalteröffnungszeiten<sup>2</sup> Beglaubigungen für Dokumente aus, welche für die Zulassung zu einem Studium an der Universität Bern massgebend sind. Die Immatrikulationsdienste erstellen von den Originaldiplomen Fotokopien und beglaubigen diese anschliessend.

<sup>4</sup> Die Beglaubigung kostet pro Dokument oder pro Voranmeldung CHF 10.-. Die Bezahlung erfolgt in bar.

## II. Übersetzungen

**Art. 2** <sup>1</sup> Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst oder ist der Text in anderen als lateinischen Schriftzeichen geschrieben, so ist der amtlich beglaubigten Kopie des Originaldokuments eine Übersetzung in der Amtssprache Deutsch oder allenfalls in Französisch oder in Englisch beizulegen.

<sup>2</sup> Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende formale Anforderungen:

- a Die Übersetzung muss ihrerseits original beglaubigt sein sowie untrennbar mit der original beglaubigten Kopie des Originaldokuments verbunden sein.
- b Die Übersetzung muss anhand einer amtlich beglaubigten Kopie von einer fachkundigen und unabhängigen Stelle in der Schweiz erfolgt sein, namentlich:
  - Agentur der DÜV, Lindenbachstrasse 7, Postfach, CH-8035 Zürich, Telefon 044 360 30 30, Telefax 044 360 30 33, [www.duev.ch](http://www.duev.ch)
  - ASTTI-Mitglieder (Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband), Telefon 031 313 88 10, Telefax 031 313 88 99, [www.astti.ch](http://www.astti.ch)
  - inlingua Sprachschule Bern, Waisenhausplatz 28, CH-3011 Bern, Telefon 031 313 15 15, Telefax 031 311 02 40, [www.inlingua.ch](http://www.inlingua.ch)
  - Rolf Lüthi Übersetzungen, Amthausgasse 18, PF, CH-3000 Bern 7, Telefon 031 660 40 40, Telefax 031 660 40 41, [www.rolfluethi.ch](http://www.rolfluethi.ch)
- c Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden. Die jeweilige Originalbezeichnung ist jeweils in Klammern hinzuzufügen.

---

<sup>2</sup> Für Details s. <http://www.imd.unibe.ch/kontakt.htm>

**Art. 3** Übersetzungen ausländischer beeidigter Übersetzerinnen und Übersetzer werden anerkannt, sofern eine Beglaubigung einer der folgenden Stellen vorliegt:

- a konsularische oder diplomatische Vertretung des jeweiligen Heimatstaates der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz oder in einem Drittstaat
- b konsularische oder diplomatische Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
- c Amtstellen im ausländischen Heimatstaat, welche Dokumente mit der Haager Apostille versehen dürfen

### **III. Rechte der Universität Bern**

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Universität Bern kann die Echtheit der vorgelegten Diplome und Zeugnisse unmittelbar bei der ausstellenden Institution verifizieren oder verifizieren lassen.

<sup>2</sup> Die Universität Bern kann mangelhafte Übersetzungen zurückweisen oder deren Richtigkeit durch universitätsinterne Stellen bzw. mit Hilfe Dritter überprüfen lassen.

<sup>3</sup> Die Universität Bern ist berechtigt, im Zweifelsfall die Übersetzung unter Kostenfolge für die Gesuchstellerin oder für den Gesuchsteller von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.

### **IV. Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

**Art. 5** Diese Richtlinien treten am 1. September 2007 in Kraft.

Bern, 20. September 2007

Namens der Universitätsleitung

Der Rektor:

Prof. Dr. U. Würzler